

**Ordnung
für den Bauvorbehaltsgebiet der verkehrlichen Anlage
L10 80 Ortadurdurchfahrt Weinböhle**

77-04

Ordnung-Nr. 11-04

Abteilungsr. Planungskataster: 11/019/88

Kreis: Meissen

Stadt, Gemeinde: Coswig
Weinböhle

Bauftraggeber: VGB 809 Dresden i. A. d. Rates des Bezirkes Dresden

Vorliegende Ordnung wurde durch Beschluß des Rates des Bezirkes Nr. 093/88 vom 20. 4. 1988 als Vorbereitungsunterlage für den Beschluß des Bezirkstages bestätigt und ist als Arbeitsgrundlage zur Sicherung des Bauvorbehaltsgebietes zu verwenden.

1. Veranlassung und Zielsetzung

Die Ordnung dient zur langfristigen Flächensicherung für die o. a. geplante verkehrliche Anlage.

Sie basiert auf dem Baulandgesetz vom 15. 6. 1984 (GBl. I/17), der Weisung Nr. 2/85 des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Dresden zum Baulandgesetz und der Straßenverordnung (SVV) vom 22. 8. 1974 (GBl. I/57).

2. Bisherige Festlegungen zur verkehrlichen Anlage

- Generalverkehrsplan Bezirk Dresden, Präzisierte Aufgabenstellung, Dezember 1985 (Informationsvorlage des Rates des Bezirkes Dresden, Nr. 8.6. vom 02. 04. 1986);
- "Verkehrstechnische Konzeption Elbtalstraße (Abschnitt Coswig - Meissen)" (BfVD 1978);
- "Straßenbahnnetzkonzeption Weinböhle" (BfVD 1978);
- "Verkehrstechnische Studie Köhlerstr. Weinböhle" (BfVD 1978).

3. Beschreibung der verkehrlichen Anlage

3.1. Verkehrsplanerische und bautechnische Begründung

Die LIO 80 verläuft in Weinböhla über eng bebaute Straßen. Mit dem Bau der Elbtalstraße Dresden - Radebeul - Coswig - Meißen soll ein möglichst großer Verkehrsanteil auf diese neue Straße gezogen werden, um den Ausbau vorhandener Ortsdurchfahrten zu vermeiden. Es ist vorgesehen, die LIO 80 in Coswig - Neusehewitz über die Fr.-Mehring-Str. (LIIO 634) an die Elbtalstraße anzuschließen. Um den Durchgangsverkehr Auer - Meißen dorthin zu führen, muß in Weinböhla die vorhandene kommunale Verbindung Auerweg/Köhlerstr. als Ortsdurchfahrt der LIO 80 bzw. Verkehrsstr. ausgebaut werden.

3.2. Technische Parameter, Grunddaten

- Art der Baumaßnahme: Investition - Erneuerung/Erweiterung;
- Straßenklasse: Verkehrsstraße 2. Ordn. (als GO einer B10). Entwurfgeschwindigkeit: $V_E = 50$ km/h, Belegungs-kategorie 3.1.;
- Querschnitt: Fahrbahn 7,0 m, Gehbahn 2 x bzw. 1 x 2,5 m, Radbahnen nach Verkehrsaufkommen;
- Baulänge: 5,0 m, 1 Brücke (über mehrgl. elektrifiz. Ab.-strecke Borsdorf - Coswig, Länge ca. 30 m);

4. Beschreibung des Bauvorbehaltsgebietes (s. Übersichtsskizze)

4.1. Lage

Die Verlagerungstrecke beginnt an der LIO 80 (Moritzburger Str.) bei km 12,5 und führt dann über die kommunale Verbindung Auerweg - Köhlerstr. bis zur LIIO 355 (Dresdner Str.). Die vorhandenen Bogenbrücken der DR-Strecken Leipzig - Dresden und Dresden - Elsterwerda werden weiter genutzt. Ab LIIO 355 verläuft die Trasse über die LIIO 634 (Köhler-/Sehewitzer-/Brookwitzer Str. in Weinböhla, Fr.-Mehring-Str. in Coswig) mit neuer Brücke über die DR-Strecke Borsdorf - Coswig. Bauende ist an der Fabrikstraße (LIIO 634, km 1,5). Die restliche Teilstrecke bis zur geplanten Elbtalstraße ist bereits 6,0 m breit ausgebaut.

Trassenverlauf s. Übersichtsskizze (Anlage). Die "Verkehrstechnische Studie" wurde 1978 mit den territorial zuständigen Organen abgestimmt.

4.2. Abgrenzung des Bauvorbehaltsgebietes

- Ortsdurchfahrt (gesamte Baulänge):
 - 10 m beiderseits der geplanten Straßenachse,
 - 1. Bereich Brücke über DR;
 - 20 m beiderseits der geplanten Straßenachse;

geplante Straßenachse s. "Verkehrstechn. Studie", Lageplan
M 1 : 2.000, Bl. 2 - 5.

4.3. Größe, Flächeninanspruchnahme

- Größe des Bauvorbehaltsgebietes:

ca. 10 ha (sonstige Wirtschaftsflächen, fast ausschließlich Straßenverkehrs- u. Gebäudenebenflächen);

- direkte Flächeninanspruchnahme (dauernder Entzug)

ca. 4 ha (zuzüglich zu vorh. Straßenverkehrsanlagen).

5. Durchgeführte Abstimmungen

Der Entwurf der vorliegenden Ordnung wurde mit Schreiben RdB, Stv. d. Vors. f. VN, v. 22. 1. 1988 folgenden Dienststellen vor-gelegt:

	Stellungnahme vom:
- RdB	
. Stv. d. Vors. u. Vors. d. BPK	4. 4. 1988
. MdB u. Bezirksbaudirektor	6. 2. 88
- Einrichtungen des RdB	
. Büro f. Territorialplanung	6. 4. 1988
. Büro d. Bezirksarchitekten	28. 3. 1988
- RdK/RdS	
. Vors. OB (für KPK/SPK, KBA/SBA, FG VN)	22. 3. 1988
- Rechtsträger/Bauftraggeber (VEB SÖS)	17. 3. 1988.

Gesichtspunkte, die der Realisierung der verkehrlichen Anlage oder dem Bauvorbehaltsgebiet allgemein entgegenstehen, liegen nicht vor. Zum Entwurf der Ordnung gab es keine Veränderung. Hinweise zu Leitungstrassen und Schutzzonen sind der Stellungnahme des BfT zu entnehmen.

6. Verbote und Nutzungsbedingungen für die Bauvorbehaltsgebiete

6.1. Verbote

- Gebäude oder bauliche Anlagen dürfen grundsätzlich nicht errichtet oder angelegt werden (SVO, § 16). Dies betrifft u. a.
 - die Neuerrichtung von Wohn-, Gewerliche-, Erholungs- u. anderen langlebigen Bauten,
 - die Neuanlage von Friedhöfen und Deponien,
 - den Neubau anderer Verkehrsanlagen.

Ober Ausnahmen entscheiden das für die Straße verantwortlich örtliche Staatsorgan und das Ministerium für Verkehrswesen auf der Grundlage der SVO, § 20 (2).

- Meliorationsanlagen der Landwirtschaft gelten nicht als bauliche Anlagen i. S. d. SVO (1. DB z. SVO, § 18).
- Für Energiefortleitungsanlagen, Fernwärd- u. wasserwirtschaftliche Anlagen gelten besondere Rechtsvorschriften (SVO, § 16).

6.2. Nutzungsbedingungen

- An vorhandenen Gebäuden sind aufwendige U- und Ausbauten nicht gestattet; Werterhaltungsmaßnahmen, die der Erhaltung der Bewohnbarkeit bzw. Zweckbestimmung von Gebäuden dienen, sind möglich.
- Die landwirtschaftliche Nutzung wird bis zum Bau nicht eingeschränkt. Dafür erforderliche Bauten, Zuwegungen und dergl. sind zu minimieren.

7. Festlegungen zur Durchsetzung der Ordnung

- Bei Erteilung von Standortbestätigungen, Standortgenehmigungen und Bauzustimmungen der örtlichen Räte zur Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung sind die unter Pkt. 6 genannten Bedingungen den Antragstellern von den zuständigen Organen mitzuteilen. Die Zustimmung des Bauauftraggebers und die Stellungnahme des Büros für Verkehrsplanung Dresden sind grundsätzlich einzuholen.
- Die durch das Bauvorbehaltsgebiet betroffenen Rechtsträger und Eigentümer sind durch die Räte der Städte und Gemeinden aktenkundig zu informieren. Bei Eigentümerwechsel ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer vor Vertragsabschluss über die mögliche Inanspruchnahme des Geländes für die Verkehrsbaumaßnahmen in Kenntnis zu setzen (§ 300, ZGB).
- Das Bauvorbehaltsgebiet ist im Planungskataster des Bezirkes beim Büro für Territorialplanung zu dokumentieren.

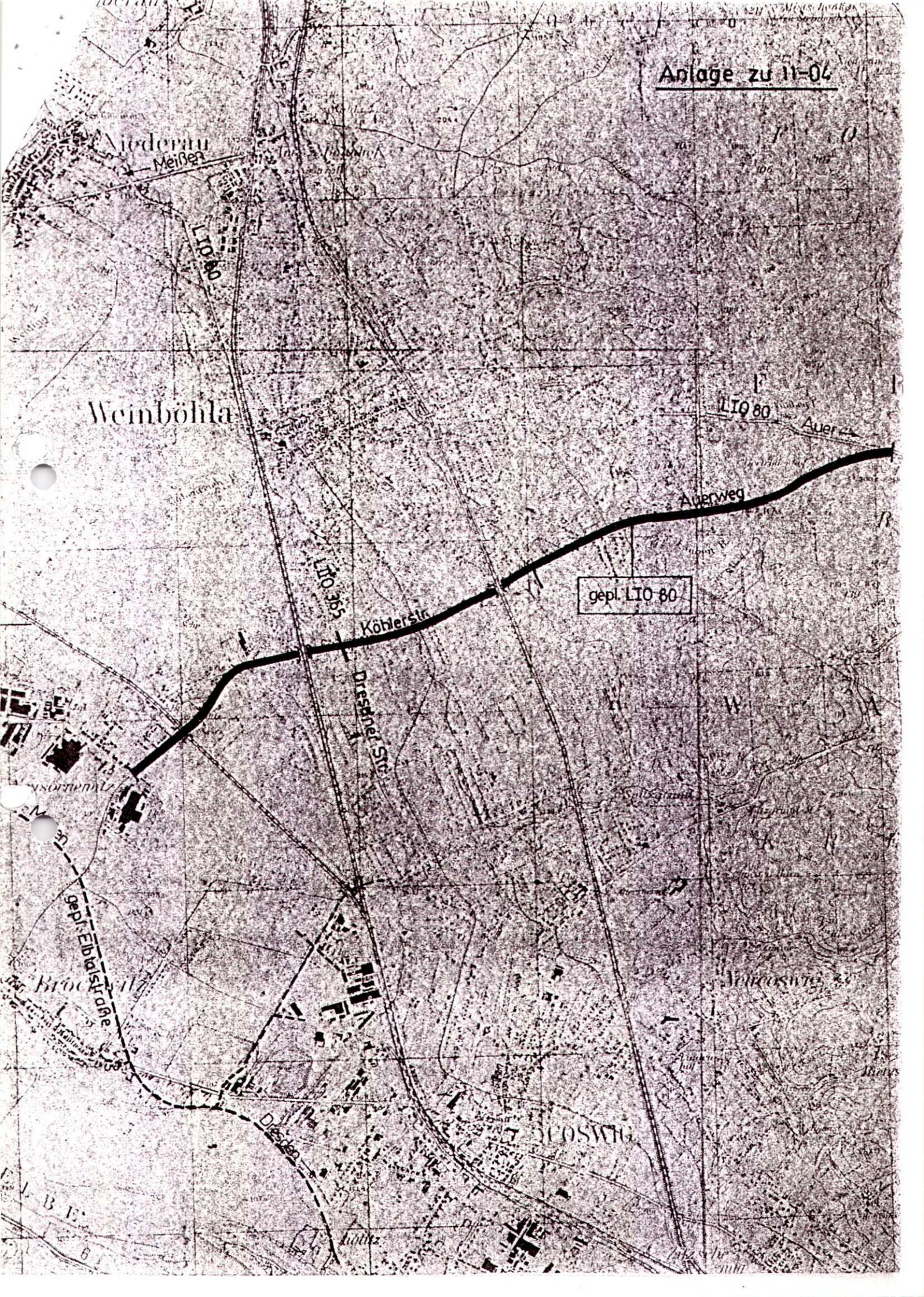
8. Weitere Verfahrensweisen

- Die Notwendigkeit der Verkehrsbaumaßnahme und des Bauvorbehaltsgebietes sowie seine Ausdehnung sind laufend zu prüfen. Ggf. ist die vorliegende Ordnung zu ändern oder aufzuheben. Dies erfolgt durch Beschluß des Bezirkstages auf Antrag des Bauauftraggebers.

Anlage

Übersichtsskizze i. M 1 : 25.000

Anlage zu 11-04



Weinböhla

Niederbau
Meißner

Köhlerste

Auerweg

gepl. LIO 80

LIO 365

LIO 80

Dresdner Str.

gepl. Eibelsstraße

WOSWIG

Dresden